

Schiedsspruch im Fall Joachim Suenner gegen Bundesvorstand

Bundesschiedsgericht Piratenpartei Deutschland

24. September 2009

Aktenzeichen: Bundesschiedsgericht/2009-08-02

Inhaltsverzeichnis

1	Anträge des Klägers	3
2	Schiedsspruch	5
3	Begründung	6
3.1	Zum Verfahren	6
3.2	Zu den Gründen im einzelnen	9
4	Mitwirkung Urteil	11
5	Ergänzende Anmerkungen	12

In dem Verfahren Joachim Suenner gegen Bundesvorstand wegen Foren-Regelungen u.a. ergeht zu den Anträgen des Klägers:

1 Anträge des Klägers

- A) ...
Ich beantrage dem Bundesvorstand jegliche Änderung am Forum zu untersagen.
...
- AB1) ...
Im Zusammenhang möchte ich den ergänzenden Antrag stellen, dem Mitglied des Bundesvorstandes, welche die vorstehend genannten Fakten unter A2 durchführte, nicht nur zu verweisen, sondern dieses Mitglied wegen Parteischädigung sowie Beleidigungen anderen Piraten gegenüber mit sofortiger Wirkung die weiteren Tätigkeiten wegen Unfähigkeit und Parteischädigung im Bundesvorstand zu untersagen, ihn aufzufordern mit sofortiger Wirkung seine Aktivitäten und Wirkungen im Bundesvorstand zumindest ruhen zu lassen.
...
- B) ...
Ich beantrage hiermit, dem Bundesvorstand die vom BV vorgesehenen Löschungen im Forum (und wiki?) komplett zu untersagen.
...
- BA1) ...
Ich beantrage hiermit dass der Bundesvorstand angewiesen wird, die AG Forum und die Moderatoren sowie Admin des Forum ihren Job wie bislang auch machen zu lassen
...
- C) ...
Ich beantrage, den Bundesvorstand unverzüglich anzuweisen, mit dem Planungen zum beschlossenen programmatischen Bundesparteitag 2009_2 zu beginnen, damit auch parallel mit den Planungen zum Bundesparteitag 2010_1 begonnen wird/werden kann, damit diverse Satzungs- Änderungs- und Ergänzungsanträge FRISTGEMÄSS von den Mitgliedern überhaupt gestellt werden KÖNNEN.
...
- D) ...
Ich beantrage, dem BV zu untersagen, die AGn im Forum und Wiki in egal welcher Form zu schließen bzw. deren SStatusßu ändern
...

E) ...
Ich beantrage, den Bundesvorstand anzuweisen, seine Vorgehensweise VORAB öffentlich zu machen - insbesondere auch im Forum - und insbesondere die beabsichtigten Änderungen, Ergänzungen, Schließungen usw. VORAB mit der Basis in ausreichendem Umfang zu diskutieren. Ich beantrage, den BV anzuweisen, die Meinung der Basis vorab einzuholen und zu diskutieren sowie entsprechende Satzungsänderungen (ergänzend C) in angemessenem Umfang und in einem angemessenen Zeitrahmen öffentlich im wiki und Forum zur Diskussion zu stellen damit die entsprechenden Satzungs- Änderungen rechtzeitig und in angemessenem Zeitraum und Umfang eingereicht werden können

F) ...
Ich beantrage, den BV anzuweisen, seine Beschlüsse komplett in den entsprechenden Protokollen aufzuzeichnen und diese zu unterschreiben.

G) ...
G a) - Ich beantrage hiermit, aus aktuellem Anlass, den BV dazu anzuweisen, dass er in einem eigenen Forumbereich „Fragen und Antworten an den BV“ mindestens einmal im Monat Rede und Antwort steht.

...
G b) - Ich beantrage hiermit, dass die von Aloa/Otmar und Schwan/Swanhild begonnene Parteikommunikation im Bereich Ankündigungen wieder hergestellt und von diesen weiter betrieben werden kann und darf

H) ...
ich beantrage hiermit, den BV anzuweisen, umgehend mit den Planungen zum programmatischen Bundesparteitag 2009_2 zu beginnen

...
und weiterführend H a) Ich beantrage hiermit, den BV anzuweisen, umgehend mit den Planungen zum Bundesparteitag 2010 zu beginnen

folgender Schiedsspruch:

2 Schiedsspruch

- Die Anträge zu A und D werden als unzulässig verworfen.
- Die Anträge zu AB1, B, C, E, G-a, G-b, H und H-a werden als unbegründet zurückgewiesen.
- Der Antrag zu F wird als unbegründet zurückgewiesen, soweit er die Unterzeichnung der Vorstandsprotokolle fordert, und als unzulässig verworfen, soweit er die Aufzeichnung der Beschlüsse des Vorstands fordert.

Zu den weiteren Einzelheiten wird auf die Begründung verwiesen.

Die Entscheidung erfolgte **einstimmig**.

3 Begründung

3.1 Zum Verfahren

Joachim Suenner, stellte am 2009-08-02 den Antrag [1] auf Eröffnung des Schiedsgerichtsverfahrens.

Der Eingang des Antrages wurde durch den Vorsitzenden Andreas Romeyke am 2009-08-02 beschieden. Am 2009-08-02 erklärte das Bundesschiedsgericht, vertreten durch den Vorsitzenden Andreas Romeyke, den Antrag für berechtigt und das Bundesschiedsgericht für zuständig.

Das Schiedsgerichtsverfahren wird damit eröffnet.

Im Anschreiben des Bundesschiedsgerichtes vom 2009-08-03 an beide Streitparteien zur Eröffnung des Verfahrens wurde eine Stellungnahme seitens des Bundesvorstandes eingefordert und Detailfragen an den Antragsteller gesandt:

...

Auf den Antrag von Joachim Suenner vom 2009-08-02 ergeht folgende Entscheidung in der Sitzung des Bundesschiedsgerichtes vom 2009-08-02:

Der Anrufung wird stattgegeben und das Schiedsgerichtsverfahren eingeleitet. Das Bundesschiedsgericht ist zuständig (vgl. §3 Abs. 1 Satz 6 Schiedsgerichtsordnung (SGO)), die Klage wurde auch formgerecht erhoben (vgl. §3 Abs. 1 Satz 2 SGO). Nach der Schilderung des Klägers ist eine Verletzung seiner Rechte nicht von vornherein ausgeschlossen.

Der Antrag wird zunächst schriftlich verhandelt und in den kommenden Sitzungen des Bundesschiedsgerichtes beraten.

Da ein Vorstand angeklagt wird, ist von ihm nach §4 Abs. 2 SGO ein Vertreter zu benennen. Auch dem Antragsteller Joachim Suenner (Kläger) steht das Recht zu einen Vertreter zu benennen. Nach §4 Absatz 3 steht dem Antragsteller auch das Recht zu das Verfahren als Ver schlussache zu behandeln (vgl §6 der SGO).

Mit diesem Schreiben werden daher dem angeklagten Bundesvorstand der Antrag des Klägers und die zugehörigen Unterlagen übermittelt.

Die Anklage findet sich im Anhang.

Der beklagte Bundesvorstand wird gebeten sich bis zum 2009-08-15 schriftlich zur Sache zu äußern und seinen Vertreter bis zum 2009-08-15 dem Bundesschiedsgericht bekanntzugeben. Insbesondere wird der Bundesvorstand gebeten, sich dahingehend zu äußern, a) ob und in welchem Umfang die Moderatoren des Forums bisher Beiträge des Antragstellers moderiert haben b) ob und in welchem Umfang das Forum als Kommunikationskanal geschlossen werden soll

Zur Beweissicherung wird der Bundesvorstand beauftragt das Forum unangetastet zu lassen. Nach §4 Absatz 5 der SGO werden die zuständigen Administratoren über diesen Beschluss informiert und werden ggf. zum Verfahren hinzugezogen.

Der Antragsteller wird gebeten bis zum 2009-08-15 seinen Antrag dahingehend zu konkretisieren, a) indem die „anderen Piraten“ namentlich bekanntgegeben werden, b) die entsprechenden Vollmachten vorzulegen sind c) ob und in welchem Umfang die Moderatoren des Forums bisher Beiträge des Antragstellers moderiert haben d) welches Vorstandsmitglied die „sofortige“ Schliessung versucht haben soll und auf welche Art und Weise. e) konkrete Nachweise (ggf. Zeugen) zu den Punkten 1), 4), 6) bis 12)

Dem Bundesschiedsgericht gehören in diesem Verfahren die folgenden Richter an:

- Carsten Neumann
- Harald Kibbat
- Hans-Heinrich Piepgras
- Jens Müller
- Andreas Romeyke

Nach §5 Abs. 1 SGO haben die Streitparteien das Recht zu Beginn des Verfahrens einen Richter aus Gründen der Befangenheit abzulehnen. Die Befangenheitsanträge sind von den Streitparteien bis zum 2009-08-15 einzureichen.

Um das Verfahren zu beschleunigen wird das Bundesschiedsgericht gegebenenfalls kurzfristig eine Anhörung einberufen; die genauen Termine werden den Streitparteien rechtzeitig mitgeteilt.

Für die weitere Kommunikation verwenden die Streitparteien bitte durchgängig das ff. Aktenzeichen: AZ:BSG_2009-08-02.

Die Streitparteien werden auf §1 Abs. 2 SGO aufmerksam gemacht: „Die Schiedsgerichte sind unabhängig und an keinerlei Weisungen gebunden. Die Richter fällen ihre Entscheidung nach besten Wissen und Gewissen auf Grundlage der Satzungen und gesetzlicher Vorgaben. Dabei legen sie die Satzung und die Schiedsgerichtsordnung nach Wortlaut und Sinn aus. Wird von irgendeiner Seite versucht das Verfahren zu beeinflussen, so hat das Gericht dies unverzüglich öffentlich bekannt zumachen.“

...

Die Foren-Administratoren wurden am 2009-08-03 darüber informiert, daß vorerst keine Umbaumaßnahmen statthaft sind:

...

Es wurde ein Schiedsgerichtsverfahren eingeleitet, zur Beweissicherung in diesem Verfahren wird der Bundesvorstand beauftragt das Forum unangetastet zu lassen. Nach §4 Absatz 5 der SGO werden die zuständigen Administratoren hiermit über diesen Beschluss informiert und werden ggf. zum Verfahren hinzugezogen.

Für die weitere Kommunikation verwendet bitte durchgängig das ff. Aktenzeichen: AZ:BSG_2009-08-02.

Diese Mail ist von den Beteiligten zur Sicherstellung eines fairen Verfahrens vertraulich zu behandeln, die Beteiligten werden auf §1 Abs. 2 SGO aufmerksam gemacht: „Die Schiedsgerichte sind unabhängig und an keinerlei Weisungen gebunden. Die Richter fällen ihre Entscheidung nach besten Wissen und Gewissen auf Grundlage der Satzungen und gesetzlicher Vorgaben. Dabei legen sie die Satzung und die Schiedsgerichtsordnung nach Wortlaut und Sinn aus. Wird von irgendeiner Seite versucht das Verfahren zu beeinflussen, so hat das Gericht dies unverzüglich öffentlich bekannt zumachen.“

...

Auf die Aufforderung an den Bundesvorstand vom 2009-08-03 zur Stellungnahme bis zum 2009-08-15 erfolgte **keine** Reaktion. Der Kläger sandte am 2009-08-13 eine ausführliches Schreiben an das Bundesschiedsgericht [2].

3.2 Zu den Gründen im einzelnen

Der Antrag zu A, dem Vorstand **jegliche** Änderung am Forum zu untersagen, war zurückzuweisen. Dem Vorstand steht ¹ durchaus das Recht zu, die Kommunikation (neu) zu strukturieren. Dies begründet sich durch §9a Abs. 2 der Satzung[3]: „Der Bundesvorstand vertritt die Piratenpartei Deutschland nach innen und außen“. Aus den selben Gründen sind auch die Anträge zu B, BA1, D zurückzuweisen.

Der Antrag zu AB ist unzulässig, da der Antragsteller nicht unmittelbar betroffen ist und ein Beweis über „Beleidigung“ nicht vorliegt und der Beleidigte nicht genannt wird.

Der Antrag zu C ist ebenfalls unbegründet. Der Vorstand ist nach §9a Abs. 2 **in den Schranken der Satzung** in seinen Handlungen **selbstbestimmt**. Dem Antragsteller steht es nach Satzung frei nach §9a Abs. 5 den Vorstand mit diesem Anliegen zum Zusammentritt aufzufordern oder nach §9b Abs. 2 selbst einen Bundesparteitag einzuberufen. Die Rechte des Antragstellers sind durch die beklagte Handlung des Vorstandes in diesem Punkt nicht beschränkt.

Auch der Antrag zu D ist unbegründet, weil er auf eine in der Satzung nicht vorgesehene Einschränkung der Handlungsfreiheit des Vorstands abzielt. Dem Antragsteller steht es frei dies über Beschlüsse auf dem nächsten Bundesparteitag zu erwirken.

Der Antrag zu F ist teilweise unbegründet. In §9a Abs. 7 Ziffer 3 und 6 der Bundesatzung werden die Rahmenbedingungen der Geschäftsordnung des Bundesvorstandes festgelegt. Dieser Rahmen wird in der aktuellen Geschäftsordnung durch den Punkt „Protokollführung“ [4] gefüllt:

...

Über den Verlauf der Vorstandssitzungen wird ein Protokoll angefertigt. Das Protokoll muß Anträge, Beschlüsse, Abstimmungsergebnisse, Stellungnahmen sowie Schwerpunkte des Sitzungsverlaufes enthalten. Zu Beginn der Sitzung wird aus den Anwesenden ein Protokollant bestimmt. Das Protokoll wird den Sitzungsteilnehmern vor Veröffentlichung zur Durchsicht zugestellt. Das Protokoll ist von einem hierfür bestimmten Vorstandsmitglied (ggf. elektronisch) zu unterzeichnen. Das Protokoll ist bis spätestens zur nächsten Vorstandssitzung zu veröffentlichen. Kopien der Protokolldokumente sind in der Geschäftsstelle vorzuhalten.

...

Eine handschriftliche Unterzeichnung ist danach nicht vorgesehen und nicht notwendig.

Soweit der Antragsteller fordert, „den BV anzuweisen, seine Beschlüsse komplett in den entsprechenden Protokollen aufzuzeichnen“, ist der Antrag unzulässig, da der Antragsteller nicht darlegt, in welchem Fall die obige Regelung der Geschäftsordnung verletzt worden sein soll und inwieweit er dadurch in seinen Rechten verletzt sein soll.

Es wird darauf hingewiesen, daß detailliertere Regelungen in der Satzung zum Thema Protokollführung selbstverständlich möglich wären.

¹im Rahmen eventueller, hier nicht vorliegender Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Auch die Anträge zu G-a und G-b sind unbegründet. Auch hier wird eine in der Satzung nicht vorgesehene Einschränkung der Handlungsfreiheit des Vorstands gefordert. Dies gilt ebenso für den Antrag zu H bzw. H-a.

Bei der Entscheidung über die einzelnen Anträge haben die nachfolgenden Erwägungen eine Rolle gespielt. Zwar wurden die Anträge des Klägers (soweit sie nicht bereits unzulässig waren) sämtlich als unbegründet zurückgewiesen. Das bedeutet, daß das Schiedsgericht in den beanstandeten Handlungen und Beschlüsse des Vorstands grundsätzlich keine Verletzung der Rechte des Klägers erkennen konnte. Im Einzelfall kann sich aber eine solche Verletzung aus einer Überschreitung der im Folgenden dargestellten Erwägungen ergeben.

Nach §4 Abs. 1 der Bundessatzung hat der Vorstand die Pflicht die organisatorische und inhaltliche Arbeit der Piraten zu fördern.

Eine nachträgliche und einseitige Komplettlöschung von Beiträgen einzelner Piraten ist demnach **nicht ohne weiteres** statthaft, da es für jeden Piraten möglich sein muß an der Parteiarbeit teilnehmen und an der Meinungsbildung mitwirken zu können.

Hierzu wird nach Recherche der anwesenden Richter festgestellt, daß laut Vorstandsbeschluss vom 2009-07-30[5] entgegen des Schreibens des Klägers von „Schliessen“, nicht „Löschen“ die Rede ist. Das Schiedsgericht versteht darunter, in einem Forum keine neuen Beiträge zuzulassen, während die vorhandenen Beiträge bestehen bleiben.

Der Vorstand ist in seinen Entscheidungen und Handlungen nach §9a Abs. 2 in den Schranken der Satzung selbstbestimmt. Er kann also im Rahmen von Satzung und Beschlüssen der Parteiorgane die Organisations- und Kommunikationsstruktur neu ordnen.

Die Legitimation für das Handeln eines administrativen Gremiums ² läßt sich nur vom Vorstand ableiten und dieser muß daher die Verantwortung für und die tatsächliche Kontrolle über die Maßnahmen dieses Gremiums haben. Der Vorstand ist nicht berechtigt, neue Organe zu schaffen, die eine eigenständige direkt ³ von der Parteibasis abgeleitete Legitimation haben. Die Schaffung neuer Organe kann nur durch eine Satzungsänderung erfolgen.

Eine Verletzung von Rechten einzelner Piraten kann sich dann insbesondere auch daraus ergeben, daß ein vom Vorstand mit abgeleiteten Kompetenzen ausgestattetes Gremium in die Rechte eines Piraten eingreift ⁴ und dieser Eingriff im Einzelfall nicht auf den Willen des Vorstands zurückgeführt werden kann und der Vorstand es unterlassen hat, den unzulässigen Eingriff in die Rechte des Piraten zu unterbinden.

Nach §9a Abs. 5 kann der Vorstand zum Zusammentritt für die Behandlung von aktuellen Themen und Fragestellungen aufgefordert werden. Nach §9b Abs. 2 können Piraten selbst einen Bundesparteitag einberufen, die Beschlüsse und Handlungsanweisungen für

²zB. Forenadministratoren

³ohne Umweg über den Vorstand

⁴ausdrücklich nicht: diese verletzt

den Vorstand erwirken.

4 Mitwirkung Urteil

Das Urteil wurde in der Sitzung des Bundesschiedsgerichtes vom 2009-09-06 **einstimmig** durch die anwesenden Richter

- Harald Kibbat
- Hans-Heinrich Piepgras
- Jens Müller
- und Andreas Romeyke

beschlossen. An der Urteilsfindung wirkte ferner Carsten Neumann mit.

Das Urteil ist durch den GnuPG-Key des Bundesschiedsgerichtes mit Fingerprint

4302 DB3D 3BDC 6632 3D11 D13A D297 DF0E 7DA6 6DE9

unterschrieben.

5 Ergänzende Anmerkungen

Abschließend weist das Schiedsgericht darauf hin, daß es zur Sachverhaltsaufklärung auf die Mithilfe aller Mitglieder und Parteiorgane angewiesen ist. Dies spiegelt sich auch in §4 Abs. 4 und 5 der Schiedsgerichtsordnung[3] wieder. Das Bundesschiedsgericht rügt daher **ausdrücklich** die fehlende Mitwirkung zur Klärung dieses Falls seitens des Bundesvorstandes.

Anhang

- [1] Klageschrift Joachim Suenner, vom 2009-08-02
- [2] Klageschrift Joachim Suenner, Ergänzung vom 2009-08-13
- [3] Satzung der Piratenpartei Deutschland <http://wiki.piratenpartei.de/Bundessatzung>
- [4] Geschäftsordnung des Bundesvorstandes http://wiki.piratenpartei.de/Gesch%C3%A4ftsordnung_des_Bundesvorstandes
- [5] Vorstandsbeschuß zu Foren vom 2009-07-30 http://wiki.piratenpartei.de/2009-07-30_-_Vorstandssitzung#Antrag_Kl.C3.A4rung_der_aktuellen_Situation_im_Forum